

bzw. der Oberbürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Stadt- und Landkreises obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Stadt- und Landkreis und die Übermittlung an den Wahlleiter des Bezirkes;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 11

(1) Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde ist der Bürgermeister. ■ Wahlleiter des Stadtbezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes. Der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes bzw. der Bürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes und der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Wahlbezirke;
2. Aufstellung der Wählerlisten;
3. Auslegung der Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
4. Abschluß der Wählerlisten und Übergabe an die Wahlvorsteher;
5. Bestimmung der Wahlräume;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes;
8. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt, des